

Landrätin Maria Baumann, Wassen

**Motion zur Änderung von Art. 10 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV)
RB 2.2345 vorn 23. März 1994**

Art. 10 VRPV lautet:

"Abs. 1 Die Beteiligten können sich vertreten lassen, soweit persönliches Handeln oder Erscheinen nicht erforderlich ist. Abs. 2

Im Verfahren vor Obergericht ist die berufsmässige Vertretung den im Kanton Uri zugelassenen Anwälten vorbehalten."

Immer häufiger beauftragen Firmen für ihre Buchführung, AHV-Beitrags- und Steuerpflicht berufsmässige Fachleute mit Hochschul- und HWV-Abschluss wie auch Steuerexpertin/Steuerexperte, Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer, Treuhänderin/Treuhänder usw. für diese Aufgabe. Diese haben die nötige fachliche Kompetenz wie auch die notwendigen Informationen über das Unternehmen. Gemäss Art. 10 Abs. 2 VRPV ist ihnen aber die berufsmässige Vertretung ihrer Mandanten vor Obergericht in einem Steuer- oder AHV-Rekursverfahren untersagt. Der Mandant muss sich vor Obergericht selber vertreten, was fast unmöglich ist, oder durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten lassen. Dies erfordert hohe Kosten für die Einarbeitung in den Sachverhalt, welcher nicht rechtliche, sondern meistens betriebswirtschaftliche Aspekte betrifft.

Der Kanton Luzern kennt gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege folgende Bestimmung (§ 23 Abs. 2 SRL Nr. 40):

"Vor dem Verwaltungsgericht sind als berufsmässige Parteivertreter nur die im Kanton Luzern zur Berufsausübung berechtigten Anwälte zugelassen, ausgenommen in Streitsachen, welche öffentlich-rechtliche Abgaben, Schatzungen oder die Sozialversicherung betreffen." Der Kanton Aargau lockert die berufsmässige Parteivertretung in Steuerangelegenheiten und der Kanton Zürich kennt im öffentlich-rechtlichen Bereich keinen Anwaltszwang.

Gestützt auf Art. 82 der Geschäftsordnung für den Landrat reiche ich folgende Motion ein:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Landrat die rechtliche Grundlage zu unterbreiten, damit in Zukunft auch Wirtschaftsfachleute ihre Mandanten in Streitigkeiten **über öffentlich-rechtliche Abgaben und in Sozialversicherungs-Fragen berufsmässig vor Obergericht vertreten** können. Die berufsmässige Vertretung im Zivilprozess (ZPO) soll weiterhin den im Kanton Uri zugelassenen Anwältinnen und Anwälte vorbehalten bleiben.

Wassen, 03.02.1999

Erstunterzeichnerin: Maria Baumann, Wassen